

# Personal- und Rechtsangelegenheiten

## Allgemeine Personalangelegenheiten

Als wesentliche Neuerung konnte im Jahre 1979 das Dienstrecht der Vertragsbediensteten der Gemeinde Wien einer umfassenden gesetzlichen Regelung zugeführt werden. Dies geschah durch die Vertragsbedienstetenordnung 1979, LGBl. für Wien Nr. 20/1979, die mit 1. Juli 1979 in Kraft trat.

Bis zum Inkrafttreten der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 am 1. Jänner 1975 konnte die Landesgesetzgebung das Dienstrecht der Vertragsbediensteten der Gemeinden nur insoweit regeln, als diese behördliche Aufgaben zu besorgen hatten. Auf dem Gebiet des Dienstrechtes der in der Wirtschaftsverwaltung der Gemeinden tätigen Vertragsbediensteten lag die Zuständigkeit zur Gesetzgebung gemäß Art. 10 Absatz 1 Z. 6 B-VG (Zivilrechtswesen) beim Bund. Das Land Wien hatte von seiner Gesetzgebungskompetenz bezüglich des Dienstrechtes der Vertragsbediensteten bisher keinen Gebrauch gemacht, da es nicht zweckmäßig erschien, eine gesetzliche Regelung zu treffen, die nur für die Vertragsbediensteten der Hoheitsverwaltung gegolten hätte. Als im Jahre 1948 das Dienstrecht der Vertragsbediensteten des Bundes durch das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geregelt wurde, hat der Wiener Gemeinderat eine in der Folgezeit mehrfach geänderte „Vorschrift über das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten der Stadt Wien (Vertragsbedienstetenordnung)“ beschlossen. Bei dieser Vertragsbedienstetenordnung handelte es sich um eine Vertragsschablone, deren Inhalt erst dadurch Geltung erlangte, daß in jedem zwischen dem Magistrat und dem einzelnen Bediensteten abgeschlossenen Dienstvertrag die Vertragsbedienstetenordnung für anwendbar erklärt und dadurch Inhalt des Dienstvertrages wurde. Gemäß Art. 21 Absatz 1 B-VG in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 obliegt nunmehr die Gesetzgebung in den Angelegenheiten des Dienstrechtes der Bediensteten, das sind sowohl die Beamten als auch die Vertragsbediensteten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, im wesentlichen den Ländern. Gestützt auf die durch Art. 21 B-VG den Ländern eingeräumte Kompetenz wurde daher das Dienstrecht der Vertragsbediensteten der Gemeinde Wien durch ein Landesgesetz geregelt. Bei der inhaltlichen Regelung wurden die Bestimmungen der bisherigen Vertragsbedienstetenordnung zum großen Teil übernommen. An materiellen Änderungen sind Regelungen über die Befangenheit von Vertragsbediensteten, über die Anrechnung von Zeiten aus früheren Dienstverhältnissen zur Gemeinde Wien für die Dienstzeit, die für die Dauer der Entgeltfortzahlung bei Krankheit oder Unfall beziehungsweise für die Kündigungsfristen entscheidend ist, die Dienstfreistellung bei Kuraufenthalten und die Herabsetzung der Dauer des Dienstverhältnisses, ab der der Dienstgeber nur unter Angabe eines Grundes kündigen darf, von sechs auf drei Jahre sowie der Entfall der Bestimmung, daß das Dienstverhältnis nach einer einjährigen Dienstverhinderung wegen Krankheit oder Unfall endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, zu erwähnen.

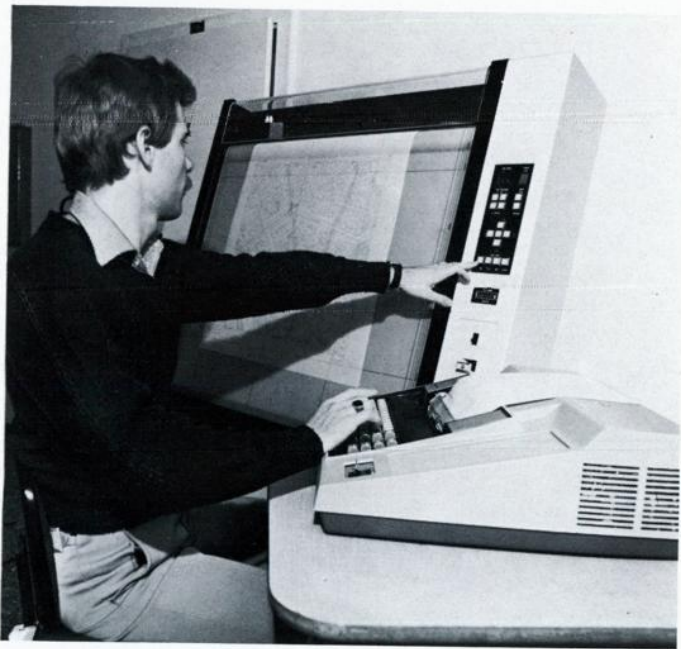
Im Rahmen der Gespräche zwischen dem Magistrat und der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, die der gesetzlichen Neuregelung des Dienstrechtes der Vertragsbediensteten der Gemeinde Wien durch die Vertragsbedienstetenordnung 1979 vorangingen, wurden auch verschiedene dienstrechtliche Fragen behandelt, die sowohl die Vertragsbediensteten als auch die Beamten der Gemeinde Wien betrafen. Das Ergebnis dieser Verhandlungen wurde mit der 5. Novelle zur Dienstordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 26/1979, verwirklicht. Es handelte sich vor allem um eine Neuformulierung der Dienstpflichten, um die Änderungen betreffend die Dienst- und Werkwohnungen und um eine gesetzliche Regelung der Dienstfreistellung zur Festigung und Besserung der Dienstfähigkeit. Nach der zuletzt genannten Regelung ist ein Beamter auf Antrag für die Dauer eines Kur- oder Landaufenthaltes, eines Aufenthaltes in einem Genesungsheim oder Rehabilitationszentrum vom Dienst freizustellen, wenn dieser Aufenthalt zur nachhaltigen Festigung oder Besserung der Dienstfähigkeit erforderlich ist und eine Krankenfürsorgeanstalt, ein Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, der Bund oder ein Land die Kosten des Aufenthaltes unbeschadet allfälliger Zuzahlungen durch den Beamten trägt oder einen Kostenzuschuß von mindestens 159 S (ab 1. Jänner 1980 165 S) für jeden Tag des Aufenthaltes gewährt. Einer Anregung des Rechnungshofes folgend, wurde auch die Abordnung von Beamten zur Dienstleistung bei anderen Gebietskörperschaften, bei einem Klub des Wiener Gemeinderates und bei bestimmten, nicht auf Gewinn gerichteten Einrichtungen gesetzlich geregelt. Die Abordnung ist nur mit der jederzeit widerrufbaren Zustimmung des Beamten möglich. Die Einrichtung, bei der der abgeordnete Beamte Dienst versieht, hat der Gemeinde Wien grundsätzlich den gesamten Aktivitätsaufwand zu refundieren und, da die vom Beamten zu leistenden Pensionsbeiträge in der Regel den künftigen von der Gemeinde Wien zu tragenden Pensionsaufwand nicht decken, einen Beitrag in der Höhe von 60 Prozent der pensionsanrechenbaren Bezüge zu leisten. Sofern die Abordnung nicht zu einer Gebietskörperschaft erfolgt, wurde dem Gemeinderat jedoch die Möglichkeit eingeräumt, auf die Refundierung des Aktivitätsaufwandes und auf die Leistung des Beitrages zum künftigen Pensionsaufwand zur Gänze oder teilweise zu verzichten.



Der Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland, Walter Scheel, und Frau Dr. Mildred Scheel bei der Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Wien. Bürgermeister Leopold Gratz empfing die Gäste.

#### Magistratsdirektion

Im Rechenzentrum der Stadt (Wien MD-ADV) wurden neue Verfahren entwickelt und Geräte installiert, mit denen Zeichnungen, Pläne und Karten automatisch hergestellt werden können







Amtsführender Stadtrat Franz Nekula (Personal- und Rechtsangelegenheiten) nimmt die Angelobung von 1.300 jungen Frauen und Männern, die neu in den Gemeindedienst getreten sind, vor

#### Personalangelegenheiten

Abschlußfeier im Festsaal des Rathauses für 200 Lehrlinge der Stadt Wien anlässlich der erfolgreichen Beendigung ihrer Lehrzeit





Bisher gebührt gemäß § 56 Absatz 5 der Dienstordnung 1966 weiblichen Beamten, die innerhalb von zwei Jahren nach der Geburt eines eigenen Kindes dem Dienst entsagten, eine Abfertigung. Dieser Anspruch auf Abfertigung steht seit Inkrafttreten der 5. Novelle zur Dienstordnung 1966 auch jenen Beamtinnen zu, die ein Kind adoptiert oder es in der Absicht der Adoption in unentgeltliche Pflege genommen haben und bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres dieses Kindes dem Dienst entsagen.

Nach der früher bestehenden Rechtslage war der Urlaubsanspruch von Beamten, die den Präsenzdienst oder den Zivildienst leisteten und die den Urlaub nicht schon vor Antritt dieses Dienstes zur Gänze konsumiert hatten, entsprechend der Dauer des Präsenz- oder Zivildienstes im Vergleich zum Urlaubsjahr zu kürzen. Diese Bestimmung entfällt, soweit es sich um Beamte der Stadt Wien handelt, ab dem Urlaubsjahr 1980. Dies bedeutet, daß dem Beamten der Stadt Wien trotz der Dienstabwesenheit infolge des Präsenz- oder Zivildienstes der Urlaubsanspruch voll gewahrt bleibt. Weiters wurden durch die genannte Novelle die Bestimmungen des Gesetzes über die Anwendung von Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes auf weibliche Bedienstete der Gemeinde Wien, LGBl. für Wien Nr. 2/1977, und die meisten dienstrechtlichen Bestimmungen des Wiener Arbeitsplatzsicherungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 1/1957, soweit sie sich auf die Beamten beziehen, in die Dienstordnung 1966 aufgenommen.

Gemäß § 3 Z. 2 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967, sind Beamte von der Unfallversicherung nach diesem Bundesgesetz ausgenommen, wenn ihnen bei einem Dienstunfall oder einer Berufskrankheit Anspruch auf Leistungen zusteht, die den Leistungen nach dem B-KUVG mindestens gleichwertig sind. Das Unfallfürsorgegesetz 1967, LGBl. für Wien Nr. 8/1969, das die Ansprüche der Beamten der Gemeinde Wien auf Leistungen aus Anlaß eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit gegenüber ihrem Dienstgeber regelt, lehnt sich daher sehr eng an das B-KUVG an. Die im Sozialrechts-Änderungsgesetz 1978, BGBl. Nr. 684/1978, enthaltene 33. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz brachte eine Ergänzung des Verzeichnisses der Berufskrankheiten, die auch im Anwendungsbereich des B-KUVG Berücksichtigung fand. Durch eine 3. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz 1967, LGBl. für Wien Nr. 27/1979, wurde die Ergänzung des Verzeichnisses der Berufskrankheiten auch auf den Bereich des genannten Landesgesetzes ausgedehnt. Ferner wurden analog zu der durch das Bundesgesetz über die Änderungen des Ehegattenerbrechtes, des Ehegüterrechtes und des Ehescheidungsrechtes, BGBl. Nr. 280/1978, eingetretenen Änderung des B-KUVG hinsichtlich der Rentenansprüche der früheren Ehefrau nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967 neu geregelt. Durch diese Neuregelung wurde vorgesehen, daß die Rente einer früheren Ehefrau, deren Höhe früher die Höhe der Unterhaltsleistung nicht übersteigen durfte, auf welche die frühere Ehefrau gegen den verstorbenen Beamten an dessen Sterbetag Anspruch gehabt hatte, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen von der genannten Beschränkung der Höhe nach ausgenommen wird. Dies soll im wesentlichen dann der Fall sein, wenn der klagende Ehemann die Zerrüttung der Ehe allein oder überwiegend verschuldet hat, die Ehe mindestens 15 Jahre gedauert und die frühere Ehefrau im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat.

Als eine weitere wesentliche Neuerung des Jahres 1979 ist die Schaffung des Wiener Bedienstetenschutzgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 28/1979, das mit 1. Jänner 1980 in Kraft trat, zu nennen. Der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Bediensteten bei ihrer beruflichen Tätigkeit liegt sowohl im Interesse des einzelnen Bediensteten, wie auch im Interesse des Dienstgebers.

Trotz Arbeitszeitverkürzung und Verlängerung desurlaubes wird ein großer Teil des bewußten Lebens am Arbeitsplatz verbracht. Die Verhütung von beruflich bedingten Unfällen oder Erkrankungen in Verbindung mit einer entsprechenden Gestaltung der Arbeitsbedingungen stellt somit einen wesentlichen Beitrag zur Hebung der Lebensqualität dar.

Aus diesen Überlegungen hat der Nationalrat am 30. Mai 1972 das Bundesgesetz über den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer (Arbeitnehmerschutzgesetz) beschlossen. Damit wurde eine neue, den heutigen Erfordernissen Rechnung tragende gesetzliche Grundlage für den Schutz der Arbeitnehmer bei ihrer beruflichen Tätigkeit in den Betrieben geschaffen. Das genannte Gesetz ist auch in den Betrieben der Gemeinde Wien, wie zum Beispiel in den Elektrizitätswerken, Gaswerken, Verkehrsbetrieben und Krankenanstalten, anzuwenden. Hingegen ist die Hoheitsverwaltung der Gemeinde Wien wie auch die des Bundes selbst vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommen. Für die nicht in Betrieben tätigen Bundesbediensteten wurde der technische Arbeitnehmerschutz durch das Bundesbediensteten-Schutzgesetz, BGBl. Nr. 164/1977, geregelt. Durch das Wiener Bedienstetenschutzgesetz wurde nun auch für die in der Hoheitsverwaltung der Gemeinde Wien tätigen Gemeindebediensteten eine gesetzliche Regelung betreffend den technischen Arbeitnehmerschutz getroffen, wobei das Bundesbediensteten-Schutzgesetz als Vorbild diente. Die verfassungsrechtliche Grundlage für die Erlassung des Wiener Bediensteten-Schutzgesetzes ist durch Art. 21 B-VG gegeben.

Durch das Gesetz werden vor allem die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes betreffend die Anforderungen und Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer für sinngemäß anwendbar erklärt. Diese Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes betreffen im einzelnen die Arbeitsräume sowie sonstige Betriebs-



räume und Arbeitsstellen, die Ausgänge und Verkehrswege, die Betriebseinrichtungen, die Arbeitsvorgänge und Arbeitsverfahren, Arbeitsplätze und Lagerungen, den Verkehr in den Betrieben, die gesundheitliche Eignung der Arbeitnehmer, die Unterweisung der Arbeitnehmer, die Verwendung jugendlicher, weiblicher und besonders schutzbedürftiger Arbeitnehmer, die Schutzausrüstung und Arbeitskleidung, die Brandschutzmaßnahmen, die Vorsorge für Erste-Hilfe-Leistung, die Instandhaltung, Prüfung und Reinigung der Räume und Einrichtungen sowie die Pflichten der Arbeitnehmer. In Abweichung vom Bundesbediensteten-Schutzgesetz sieht das Gesetz die Einrichtung von Sicherheitsvertrauenspersonen auch für die Hoheitsverwaltung vor. Diese sollen neben ihren dienstlichen Aufgaben ein besonderes Augenmerk auf die Belange des Dienstnehmerschutzes in den einzelnen Dienststellen richten. Sie sollen sowohl die jeweiligen Dienststellenleiter als auch die mit der Überprüfung der Einhaltung des Dienstnehmerschutzes beauftragte Dienststelle in den Angelegenheiten des Dienstnehmerschutzes unterstützen und bei Ausübung ihrer Tätigkeit eng mit der Personalvertretung zusammenarbeiten.

Auf Grund des Ergebnisses der Verhandlungen zwischen den Gebietskörperschaften und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes über die Besoldungsregelung ab 1980 wurden die Bezüge der Beamten mit Ausnahme der Haushaltszulage ab 1. Jänner 1980 um 4,2 Prozent erhöht. Gleichzeitig wurde der Betrag der niedrigsten Stufe der Allgemeinen Dienstzulage auf die Höhe der mittleren Stufe der Allgemeinen Dienstzulage angehoben sowie die Ansätze der ersten fünf Gehaltsstufen der Verwendungsgruppe L 3 des Schemas II L vor Anwendung des Erhöhungsprozentsatzes um je 135 S erhöht. Diese Besoldungsregelung wurde mit der 17. Novelle zur Besoldungsordnung 1967, Beschluß des Wiener Landtages vom 13. Dezember 1979, verwirklicht. Das Ergebnis der Besoldungsverhandlung fand mit Beschluß des Wiener Landtages vom 13. Dezember 1979 auch seinen Niederschlag in einer 1. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979. Dabei wurde auch das Ergebnis von Verhandlungen zwischen dem Magistrat und der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten im Zusammenhang mit der 5. Novelle zur Dienstordnung 1966 berücksichtigt, in denen Fragen behandelt wurden, die auch die Vertragsbediensteten der Gemeinde Wien betrafen. Es handelte sich dabei um Änderungen betreffend die Räumung von Dienst- und Werkswohnungen sowie betreffend den Urlaubsanspruch von Vertragsbediensteten, die den Präsenz- oder Zivildienst leisten. Weiters wurden einige Zitierungen der Vertragsbedienstetenordnung 1979 der Wiederverlautbarung des Mutterschutzgesetzes angepaßt. Im Zusammenhang mit der Besoldungsregelung ist zu erwähnen, daß die Gehaltsansätze für die der Vertragsbedienstetenordnung 1979 unterstehenden Bediensteten der Gemeinde Wien so erstellt werden, daß sich unter Berücksichtigung der gesetzlichen Abzüge (Dienstnehmerbeiträge zur Sozialversicherung, Lohnsteuer) ungefähr gleich hohe Nettobeträge wie bei vergleichbaren Beamten ergeben. Da die Vertragsbediensteten andere Dienstnehmerbeiträge zu entrichten haben als die Beamten, war es notwendig, die für die Beamten geltenden Gehaltsansätze entsprechend abzuändern.

Auf Grund eines Vorschlages des Vorstandes der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien (KFA) wurde eine Änderung der Satzungen der KFA beantragt. Nach den Bestimmungen der Satzungen und der Krankenordnung der KFA war bisher bei jeder Inanspruchnahme eines Vertragsarztes eine Arzthilfeeinzeige abzugeben. Diese konnte gegen Bezahlung einer Drucksortengebühr von 4 S pro Stück angekauft werden. Ab 1. Juli 1979 wurde jedoch die Ärztverrechnung der KFA auf die Verwendung von optischen Beleglesern umgestellt. Dies machte es erforderlich, auf den Arzthilfeeinzeigen bereits vor deren Ausgabe die Mitgliedsnummer und die persönlichen Daten des Mitgliedes beziehungsweise der Angehörigen anzudrucken. Der stückweise Verkauf der Arzthilfeeinzeigen war dadurch nicht mehr möglich. Die Anzeige wird daher seit 1. Juli 1979 den Mitgliedern von der KFA zugesandt. Die Einbehaltung der Drucksortengebühr erfolgt mit Beschluß des Gemeinderates vom 21. Mai 1979, Pr.Z. 1976, aus Gründen einer möglichst zweckmäßigen und sparsamen Gebahrung in Form eines Zuschlages von 0,05 Prozent der Bezüge zum KFA-Beitrag.

Ebenfalls geändert wurde im Jahre 1979 die Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1967. Im Sinne einer einfacheren und zweckmäßigeren Gestaltung der Anlage kam es unter anderem auch zu Überlegungen, die auf eine Zusammenlegung verschiedener Beamtengruppen des technischen Dienstes abzielten. Als erstes konkretes Ergebnis konnte Einvernehmen dahin gehend erzielt werden, die Beamtengruppen „Zeichner“ und „Badebetriebsmeister“ aufzulassen. Die Bediensteten dieser Beamtengruppen wurden mit Beschluß des Stadtsenates vom 4. April 1979, Pr.Z. 1030, zu Beamten des technischen Dienstes beziehungsweise zu Betriebsbeamten. Eine Änderung in den Anstellungsvoraussetzungen sowie in der besoldungsrechtlichen Stellung der genannten Beamtengruppen trat durch diese Neuregelung nicht ein. Ebenfalls durch eine Änderung der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1967 wurde mit Beschluß des Stadtsenates vom 8. August 1979, Pr.Z. 2348, unter anderem eine Verbesserung der Stellung der Lenker des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes herbeigeführt.

Die mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1979 in Kraft getretene Vertragsbedienstetenordnung 1979 sieht vor, daß in Dienstverträgen in Ausnahmefällen Regelungen getroffen werden können, die von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen. Solche Dienstverträge sind als Sonderverträge zu bezeichnen und bedürfen der Genehmigung der gemeinderätlichen Personalkommission und des für Personalangelegenheiten zuständigen Gemeinderatsausschusses. Nach einer Übergangsbestimmung der Vertragsbedienstetenordnung 1979 wurden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Regelungen in Sonderverträgen, die noch nach den vorher in Geltung gestandenen Richtlinien des Gemeinderates („Vorschrift über das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten der



Stadt Wien“) abgeschlossen wurden, insoweit unwirksam, als sie mit Ausnahme der Vereinbarungen über die Bezugshöhe von der Vertragsbedienstetenordnung 1979 abwichen und nicht neu vereinbart wurden. Da bereits gemäß der vor Inkrafttreten der Vertragsbedienstetenordnung 1979 geltenden Rechtslage neben Einzelsonderverträgen gesonderte Regelungen für bestimmte Sondervertragsgruppen bestanden, empfahl es sich im Hinblick auf die Gleichartigkeit der Sondervertragsinhalte bestimmter Gruppen, die abweichenden Sondervertragsnormen zusammenzufassen und eine gemeinsame Genehmigung einzuholen. Im Einvernehmen mit der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten wurden derartige Regelungen für die Bedienstetengruppen (Gruppensonderverträge) der Haus- und Siedlungsinspektoren, Sport- und Spielplatzaufseher, teilbeschäftigten Ärzte und Fachärzte, Fürsorgerinnen in den Mutterberatungsstellen, mobilen Krankenschwestern und Praktikanten vorgenommen.

Mit Ausnahme der Gruppe der Sport- und Spielplatzaufseher, deren Bezüge bisher nach der individuellen Belastung festgesetzt und nunmehr in drei Stufen nach der Platzkategorie geregelt wurden, hat sich für alle Gruppen der vor dem 1. Juli 1979 geltende Rechtsbestand materiell nicht geändert. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist eine automatische Valorisierung der Bezüge im Ausmaß der allgemeinen Erhöhung der Bezüge im öffentlichen Dienst vorgesehen. Ausgenommen von dieser Automatik wurden jedoch die Praktikanten, da sich deren Bezüge nicht am öffentlichen Dienst, sondern an ähnlichen Ausbildungseinrichtungen orientieren (Beschluss des Gemeinderatsausschusses für Personal- und Rechtsangelegenheiten vom 11. September 1979, Pr.Z. 109, und der gemeinderätlichen Personalkommission vom 24. September 1979, Z. 976).

Neben vollbeschäftigten Aufsehern, die als Beamte der Gemeinde Wien der Dienstordnung 1966 unterstellt sind, werden seit dem Jahre 1966 in den Museen der Stadt Wien auch Beamte des Ruhestandes als teilzeitbeschäftigte Aufseher halbtags oder stundenweise verwendet. Hiedurch konnte trotz eines verhältnismäßig geringen Standes an Stammpersonal eine Aufsicht während der unterschiedlichen Öffnungszeiten der Museen und Schausammlungen, insbesondere an Sonn- und Feiertagen, gesichert werden. Im Hinblick auf die Eigenart des Dienstverhältnisses dieser teilzeitbeschäftigten Aufseher wurden diese von der Anwendung der Vertragsbedienstetenordnung 1979 ausgenommen. Da sich jedoch mit Ausnahme abweichender Regelungen hinsichtlich des Beschäftigungsausmaßes und der Arbeitszeit, der Bezüge, des Urlaubes und der Kündigung die übrigen Rechte und Pflichten mit den in der Vertragsbedienstetenordnung 1979 enthaltenen Bestimmungen decken, schien eine zusammenfassende Normierung der für das Dienstverhältnis der teilzeitbeschäftigten Aufseher geltenden Vorschriften als begleitende Maßnahme zur Kodifikation des Vertragsbedienstetenrechtes angezeigt. Diese Bestrebung hat ihren Niederschlag in einer Dienstvorschrift für teilbeschäftigte Aufseher in den Museen gefunden, die durch Beschluss des Gemeinderates vom 10. Dezember 1979, Pr.Z. 3516, mit 1. Jänner 1980 wirksam wurde.

Die Lehrlinge, die in einem Ausbildungsverhältnis zur Stadt Wien stehen, erhalten eine Lehrlingsentschädigung, deren Festsetzung in Anlehnung an die jeweiligen Kollektivverträge erfolgt. Im Jahre 1979 wurden dabei folgende Änderungen durchgeführt: für die Gärtnerlehrlinge der Magistratsabteilung 42 erfolgte eine Erhöhung ab 1. Jänner 1979 um rund 2,5 Prozent, die an die Änderung des Kollektivvertrages für Dienstnehmer der Gartenbaubetriebe in Wien, Niederösterreich und Burgenland auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 25. März 1949, Pr.Z. 624, gekoppelt ist; für die Gärtnerlehrlinge der Magistratsabteilung 43 betrug die Erhöhung ab 1. Jänner 1979 2,1 bis 3,2 Prozent und ist an die Änderung des Kollektivvertrages für Dienstnehmer in den gewerblichen Friedhofsgärtnereien Wiens auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 25. März 1949, Pr.Z. 624, gekoppelt; für die Lehrlinge der Steinmetzwerkstätte der Magistratsabteilung 43 machte die Erhöhung ab 1. April 1979 4,7 bis 4,8 Prozent aus und ist an die Änderung des Kollektivvertrages für die Steinarbeiter auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 25. März 1949, Pr.Z. 624, gekoppelt; für die Bürokaufmannslehrlinge und bautechnischen Zeichnerlehrlinge betrug die Erhöhung ab 1. September 1979 6,9 bis 8,9 Prozent und ist gleichfalls an die Änderung des Kollektivvertrages für die Angestellten der Metallindustrie auf Grund des Beschlusses des Gemeinderatsausschusses für Personal und Sport vom 14. April 1977, A.Z. 43, gekoppelt. Neben den Beamten und den Vertragsbediensteten, für die die Bestimmungen der Vertragsbedienstetenordnung 1979 gelten, beschäftigt die Gemeinde Wien auch Arbeitnehmer, deren Dienstverhältnisse kollektivvertraglich geregelt sind. Diese Kollektivverträge werden vom Magistrat nach vorheriger Genehmigung durch den Gemeinderat mit der jeweiligen Fachgewerkschaft abgeschlossen. Diesbezügliche Regelungen betrafen mit Beschluss des Gemeinderates vom 31. Jänner 1977, Pr.Z. 84, die Bäckereiarbeiter. Der Lohnanhang des Kollektivvertrages wurde ab 13. August 1979 geändert, die Erhöhungen betragen rund 4,31 Prozent und sind an die Löhne der Brotindustrie gekoppelt. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 25. Juni 1979, Pr.Z. 1748, erfuhr die Gehaltstabelle der Lehrkräfte der Musiklehranstalten eine Änderung ab 1. Jänner 1979, die eine Erhöhung um 4,2 Prozent nach sich zog und gekoppelt ist an die Bezugsenerhöhung der Gemeindebediensteten; außerdem erfolgte ab 1. September 1979 eine automatische Überstellung von der Gehaltsgruppe II in die Gehaltsgruppe I nach sechs Dienstjahren. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 21. Mai 1979, Pr.Z. 1379, wurde für ständige Arbeitskräfte des Landwirtschaftsbetriebes eine Änderung des Kollektivvertrages ab 1. März 1979 verfügt, die eine Erhöhung der Stundenlöhne und der Leistungsprämien um 4,37 Prozent und eine Erhöhung des



Urlausausmaßes nach 20 Dienstjahren auf 32 Werktage bewirkte. Mit Beschluß des Gemeinderates vom 21. Mai 1979, Pr.Z. 1378, erfolgte für landwirtschaftliche Saisonarbeiter des Landwirtschaftsbetriebes die Neufassung des Kollektivvertrages 1979 und somit eine Erhöhung der Entlohnungssätze um rund 4,37 Prozent sowie eine Anhebung einzelner Prämien. Die Änderung des Kollektivvertrages für die Forstarbeiter der Stadt Wien und des Dienstvertrages für Kulturarbeiter im Forstbetrieb der Stadt Wien ab 1. April 1979 wurde mit Beschluß des Gemeinderates vom 21. Mai 1979, Pr.Z. 1377, verfügt; sie enthält die Erhöhung der Zeit- und der Akkordlöhne um 4,6 Prozent sowie einen Lohnzuschlag um 5 Prozent im Zeitlohn nach 15jähriger Dienstzeit und Vollen- dung des 55. Lebensjahres. Die Änderung des Kollektivvertrages für Angestellte des Landwirtschaftsbetriebes ab 1. Juli 1979 mit Beschluß des Gemeinderates vom 24. September 1979, Pr.Z. 2211, bewirkte eine Erhöhung der Bezüge um 4,7 Prozent und des Wohnungsentgeltes um 8,6 Prozent sowie eine Neuregelung des Mehrlei- stungspauschales für Gutsverwalter, die auch biologischen Landbau betreiben.

Die Bezugserhöhung im öffentlichen Dienst, die mit 1. Jänner 1980 erfolgte, fand auch ihren Niederschlag auf dem Nebengebührenssektor. Bei einem Großteil der Mehrdienstleistungsvergütungen, wie einzeln verrech- nete Überstundenentschädigungen und in Stunden ausgedrückte Mehrdienstleistungspauschalen, ergab sich die Erhöhung der Nebengebühren aus den geänderten Gehaltsansätzen. Daneben bestehen jedoch zahlreiche Nebengebühren, deren Höhe betragsmäßig fixiert ist. Diese Nebengebühren wurden mit 1. Jänner 1980 um 4,2 Prozent erhöht. Abgesehen von dieser generellen Erhöhung der Nebengebühren wurden im Jahre 1979 durch mehrere Beschlüsse des Stadtsenates Neuregelungen auf dem Nebengebührenssektor vorgenommen sowie in Einzelfällen Entschädigungen festgesetzt. Als Beispiele seien erwähnt die Entschädigung für Dienstleistungen am „Tag der offenen Tür“, bei der Nationalrats- und der Arbeiterkammerwahl sowie beim Katastropheneinsatz der Wiener Feuerwehr.

In bezug auf die Arbeitszeit ist zu erwähnen, daß sich im Jahre 1979 die Zahl der Bediensteten, auf die die Bestimmungen über die gleitende Arbeitszeit Anwendung finden, weiter erhöhte. Die gleitende Arbeitszeit war in 57 Dienststellen beziehungsweise Dienststellenteilen eingeführt.

In der mit 27. Februar 1979 in Kraft getretenen Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien, die vom Bürgermeister auf Grund der Genehmigung des Gemeinderates vom 26. Februar 1979, Pr.Z. 568, erlassen wurde, wurde für das **Besoldungsamt** eine Reihe von zusätzlichen Kompetenzen festgelegt; so die Feststellung des Anspruches auf Dienstzeitkarten und Fahrtkostenpauschale, Angelegenheiten des Einkommensteuer- und Sozialversicherungsrechtes, soweit es die Bezugsverrechnung betrifft, sowie der bargeldlosen Bezugsauszahlung, Abschreibung von Übergenüssen bis zur Höhe von 10 Prozent des Gehaltsansatzes der zweiten Gehaltsstufe der Dienstklasse V des Schemas II, Geltendmachung der Ansprüche des Dienstgebers nach dem Epidemiegesezt und dem Tierseuchengesetz, ferner Verfügungen (Zugriff, Veränderung, Löschung, Verknüpfung, Weitergabe und so weiter) über personenbezogene Daten, soweit sie für die Zwecke der Abteilung in der automatischen Da- tenverarbeitung gespeichert werden, sowie die Aufsicht bei der Ausscheidung von Magnetbändern, auf denen derartige Daten abgespeichert wurden, schließlich die fachliche Aufsicht über die Bezugsverrechnung (ausge- nommen Hausbesorger), wenn diese aus organisatorischen Gründen durch andere Dienststellen erfolgt, sowie die Fachaufsicht über jene Tätigkeiten der städtischen Dienststellen, die zur Erfüllung der der Abteilung über- tragenen Aufgaben erforderlich sind. Mit dem Erlaß des Magistratsdirektors vom 18. Mai 1979, MD-937-1/79, wurden der Inhalt und der Zweck der Fachlichen Aufsicht und der Fachaufsicht gegenüber allen städtischen Dienststellen, die Wiener Stadtwerke ausgenommen, näher präzisiert. Auf Grund dieser Rechtsgrundlagen hat die Abteilung im Jahre 1979 bereits in einer Reihe von Fällen die Fachaufsicht in Form einer Einschau in der Dienststelle wahrgenommen. Dadurch konnten einerseits die betroffenen Dienststellen über wesentliche Pro- bleme und Fehler aufgeklärt und andererseits Bedienstete und die Stadt Wien beziehungsweise andere Rechts- träger vor finanziellem Schaden bewahrt werden.

Auf Grund der 16. Novelle zur Besoldungsordnung 1967 vom 12. Dezember 1978, LGBl. für Wien Nr. 6/1979, der 33. Gehaltsgesetznovelle vom 15. Dezember 1978, BGBl. Nr. 677/1978, und der 27. Vertragsbe- dienstetengesetznovelle vom 15. Dezember 1978, BGBl. Nr. 678/1978, wurden die Bezüge der Beamten und Vertragsbediensteten sowie der Wiener Landeslehrer, ausgenommen die Haushaltszulage, ab 1. Jänner 1979 um 4,2 Prozent erhöht. Gleichzeitig wurde zusätzlich der Betrag der niedrigsten Stufe der Allgemeinen Dienstzu- lage um 100 S erhöht. Die Abteilung mußte daher ab dem genannten Zeitpunkt die Bezüge der rund 76.000 von ihr verrechneten Personen neu berechnen und flüssigmachen. In der oben genannten 16. Novelle zur Be- soldungsordnung 1967 wurde auch für die Stadt Wien die Neuregelung des Haushaltszulagenrechtes vorgenom- men und die Differenzierung in den Anspruchsvoraussetzungen zwischen männlichen und weiblichen Beam- ten, welche mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 7. Oktober 1977, G 14, 15, 34, 35/77 — 9, als ver- fassungswidrig bezeichnet wurde, ab 1. Jänner 1979 beseitigt. Das Besoldungsamt, das für das Haushaltszulagen- wesen des Magistrates sowohl anweisende als auch verrechnende Dienststelle ist, hat im Rahmen einer einmali- gen Aktion den Kreis der auf Grund der neuen Rechtslage voraussichtlich Anspruchsberechtigten erfaßt, die Voraussetzung der Gebührllichkeit in jedem einzelnen Fall geprüft und gegebenenfalls die Haushaltszulage an- gewiesen. Die Mehrkosten betragen rund 20,8 Millionen Schilling jährlich. Die Abteilung war in allen Fällen be-



müht, die Anweisung der ab 1. Jänner 1979 auf Grund der geänderten Anspruchsvoraussetzungen gebührenden Haushaltszulage in rund 7.800 Fällen so rasch wie möglich durchzuführen.

Mit Beschluß des Stadtsenates vom 5. Dezember 1978, Pr.Z. 3962, erfolgte auf Grund der generellen Bezugs-erhöhung auch eine Neufestsetzung der Nebengebühren per 1. Jänner 1979. Aus diesem Grund mußten die Nebengebühren neu bewertet werden. Von den Österreichischen Bundesbahnen und allen Autobusunternehmungen wurde per 1. Jänner 1979 eine Tarifregulierung durchgeführt. Dadurch wurde eine Neuberechnung sämtlicher Fahrtkostenzuschüsse notwendig. 1979 erhielten rund 2.350 Bedienstete einen Fahrtkostenzuschuß. Die Abteilung hat im Jahre 1979 21.880 Inlandsdienstreisen mit einem Betrag von 4.267.880,30 S und 328 Auslandsdienstreisen mit einem Betrag von 2.065.804 S einer Überprüfung und Abrechnung zugeführt. Gegenüber 1978 ist die Zahl der Inlandsdienstreisen um 3.415 und die Zahl der Auslandsdienstreisen um 45 gesunken.

Mit Stichtag 31. Dezember 1979 wurden die Bezüge für 18.694 Magistratspensionisten und 3.954 Landeslehrerpensionisten, insgesamt 22.648 Pensionsempfänger, abgerechnet. Gegenüber dem Vergleichsmonat des Jahres 1978 hat sich die Anzahl der Pensionsempfänger insgesamt um 17 erhöht. 213 Pensionsempfänger (Magistrat) erhielten eine Ergänzungszulage gemäß § 26 Pensionsordnung 1966 angewiesen. Die durchschnittliche Höhe der Magistratspensionen betrug im Monat Dezember 1979 bei den Eigenpensionen 10.087 S, bei Witwenpensionen 6.157 S, bei Waisenpensionen 1.915 S und bei den Versorgungsbezügen für frühere Ehefrauen, die in der Regel von der seinerzeitigen Alimentationsleistung abhängen, 2.481 S monatlich. Im Monat Dezember 1979 wurden zu den Pensionsbezügen 11.133 Ruhe- und Versorgungsgenußzulagen flüssiggemacht, das sind um 373 mehr als 1978. Die durchschnittliche Höhe der Ruhe- und Versorgungsgenußzulagen betrug im Vergleichsmonat für Eigenpensionisten 859 S, für Witwen 444 S und für Waisen 134 S. Bis 31. Dezember 1979 wurden 197 Anträge von Ruhe- und Versorgungsgenußempfängern um eine einmalige Aushilfe positiv erledigt. Dafür wurde ein Betrag von 513.000 S aufgewendet. Per 31. Dezember 1979 wurden 2.238 Ruhe- und Versorgungsgenußempfängern des Magistrates und 436 Landeslehrerpensionisten Hilflosenzulagen angewiesen. Davon entfallen auf die Stufe I 1.046, auf Stufe II 1.174 und auf Stufe III 454 Zulagen. Die Anzahl der Bezieher von Hilflosenzulagen hat sich gegenüber 1978 um 23 erhöht. Für die Gewährung von Bezugsvorschüssen an die städtischen Bediensteten und Wiener Landeslehrer wurde im Jahre 1979 ein Betrag von 41 Millionen Schilling aufgewendet. Die im Budget vorgesehene Summe wurde daher zur Gänze ausgeschöpft.

In der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1979 sind 4.366 Arbeiter (davon 2.492 Saisonarbeiter), 2.823 Angestellte und 764 Beamte (Neuaufnahmen in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis), insgesamt 7.953 Personen, in den Dienst der Stadt Wien getreten. Im gleichen Zeitraum sind 4.266 Arbeiter (davon 2.539 Saisonarbeiter), 1.654 Angestellte und 548 Beamte, insgesamt 6.468 Personen, durch Kündigung, freiwillige Austritte, Dienstesentlassungen oder Ableben aus dem Dienstverhältnis zur Stadt Wien ausgeschieden. Von den bereits im Dienst der Stadt Wien stehenden Bediensteten wurden bis 31. Dezember 1979 639 Vertragsangestellte und 287 Vertragsarbeiter, insgesamt 926 Bedienstete, in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen. Im gleichen Zeitraum wurden 625 Beamte in den dauernden Ruhestand versetzt.

Mit dem Landesgesetz vom 26. Juni 1979, LGBl. für Wien Nr. 25/1979, mit dem das Wiener Bezügegesetz, LGBl. für Wien Nr. 4/1973, geändert wurde, wurde für die Mitglieder der Bezirksvertretung im § 30 leg. cit. ein monatlicher Bezug festgesetzt. Weiters wurden im § 30 leg. cit. die Kommissionsgebühren der Bezirksräte und die Zulage für den Klubobmann der Fraktionen in den Bezirksvertretungen geregelt. Die Abteilung mußte auf Grund dieses mit 1. Juli 1979 in Kraft getretenen Gesetzes die Personaldaten von 785 Bezirksräten erfassen, speichern und die gebührenden Bezüge flüssigmachen. Am 31. Dezember 1979 wurden im Stand des Besoldungsamtes (in Klammern davon Frauen) 960 (156) Funktionäre, 23.419 (11.492) Beamte, 10.580 (7.673) Angestellte, 11.306 (6.656) Arbeiter, 9.015 (6.825) Lehrer, 18.694 (12.281) Magistratspensionisten und 5.954 (3.136) Lehrerpensionisten geführt.

Durch die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 27. Dezember 1978, BGBl. Nr. 12/1979, über die Feststellung des Ausmaßes der veränderlichen Werte und einiger fester Beträge aus dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, und dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, für das Kalenderjahr 1979 wurde die Höchstbeitragsgrundlage in der Unfall- und Pensionsversicherung von 16.800 auf 18.600 S monatlich und in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung von 12.600 auf 13.800 S monatlich erhöht. Mit dem Bundesgesetz vom 12. Dezember 1976, BGBl. Nr. 704/1976 wurde der Beitragssatz in der Unfallversicherung ab 1. Jänner 1979 mit 1,5 Prozent (vorher 1,4 Prozent) festgesetzt.

Die im Jahre 1978 probeweise begonnene Umstellung auf optisch lesbare Belege bei der Nebengebührenanforderung wurde auf Grund der bisher gemachten guten Erfahrungen in weiteren 29 Dienststellen eingeführt. Der Vorteil dieser Erfassungsmethode liegt vor allem im Zeitgewinn durch den Wegfall der händischen Datenerfassung in der Magistratsdirektion-Automatische Datenverarbeitung. Der von der Abteilung erstellte Bezugsbeleg (Gehaltszettel) wurde den im Abkommen der Fachverbände der Kreditunternehmungen gestellten Anfor-



derungen eines Überweisungsbeleges (Ausstattung mit einer Lesezone) angepaßt. Ab Februar 1979 werden im gesamten Bereich der Verrechnung der aktiven Bediensteten ausschließlich diese Belege verwendet.

Die vom Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof erlassene Voranschlags- und Rechnungsabschlußverordnung (VRV) legt für Länder und Gemeinden einheitliche Richtlinien für die Gliederung des Voranschlages und Rechnungsabschlusses ab dem Jahre 1980 fest. Die Erfordernisse der VRV haben sich so tiefgreifend ausgewirkt, daß alle diesbezüglichen Unterlagen neu gestaltet werden mußten. Für die Erstellung des Voranschlages wurden allen Dienststellen die entsprechenden Unterlagen zum 31. August 1979 rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

Die Ausgabe der Jahreskontoblätter und Lohnsteuerbescheinigungen auf Mikrofiches wurde nunmehr auf alle Aktivverrechnungsgruppen ausgedehnt, so daß die Verwendung des Jahreskontoblattes (Formular) ab diesem Zeitpunkt bei allen Verrechnungsgruppen entfallen kann. In der Pensionsverrechnung konnte die geplante Umstellung der Liquidierungsliste erfolgreich abgeschlossen werden. Ab 1. Juli 1979 werden die Abrechnungsdaten monatlich auf Mikrofiches ausgegeben. Die Referatsabfuhr der Aktivverrechnungsgruppen, in der die monatliche Abrechnung komprimiert ausgewiesen wird, konnte durch entsprechende Umgestaltung ebenfalls auf Mikrofiches übernommen und ein weiteres Formular aufgelassen werden. Durch die Neuorganisation der Erstellung der Jahreskontoblätter wurde das Problem der Ablage derselben auf Jahrzehnte hinaus gelöst und mit der Auflassung von Formularen (Jahreskontoblatt und Referatsabfuhr) auch ein wirtschaftlicher Erfolg erzielt.

Das Personalinformationssystem, wie es ursprünglich geplant wurde, ist seit Anfang 1979 als realisiert zu betrachten. Wie jedes Jahr wurden auch 1979 neue Informationsbedürfnisse an die Abteilung herangetragen, so daß sich das System in einer ständigen Weiterentwicklung befindet. Über die zur Verfügung stehenden Informationsmöglichkeiten wurde eine Dokumentation erstellt, die allen in Betracht kommenden Anwendern übermittelt wurde. Auf Grund dieses Systems ist es möglich, Auswertungswünsche in der Regel kurzfristig mit relativ geringen Kosten zu befriedigen.

Die Arbeiten für die Umstellung der Abrechnung von Vortragshonoraren und Reiserechnungen wurden 1979 fortgesetzt. Im August 1979 wurde im betreffenden Referat ein On-line-Terminal mit einem Bildschirm und einem Drucker installiert. Seither hat der Sachbearbeiter die Möglichkeit, die Angaben der Bediensteten auf den Reiserechnungen — soweit sie aus der Bezugsverrechnung ersichtlich sind — zu überprüfen und die gültige Girokontonummer eines jeden Bediensteten kurzfristig festzustellen. Die gespeicherten Daten können nach verschiedenen Kriterien, wie zum Beispiel der Personalnummer, dem Namen oder der Bedienstetenkategorie, abgerufen werden.

Der Abteilung war es trotz Zunahme der Verrechnungsfälle und vermehrter Kompetenzen durch Rationalisierungsmaßnahmen und entsprechend hohen Anforderungen an die Mitarbeiter möglich, die Zahl der Dienstposten auf eigene Initiative von 145 auf 142 zu senken.

## Rechtliche Angelegenheiten der Landeskultur und des Wasser- und Schifffahrtswesens

Die bei der Magistratsabteilung 58 eingerichtete Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat im Jahre 1979 402 Betriebskontrollen in 367 land- und forstwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt. Davon entfielen 187 Kontrollen auf gartenbau-, 143 auf weinbautreibende, 58 auf bäuerliche und 14 auf sonstige landwirtschaftliche Betriebe. Bei der Kontrolltätigkeit wurden insgesamt 114 Beanstandungen vorgenommen und zur Abstellung der festgestellten Mängel sowie zur Sicherung von Gefahrenstellen an die Betriebsinhaber 69 Aufträge erteilt. Zur Wahrnehmung der Belange des Dienstnehmerschutzes haben die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion an 90 baubehördlichen Genehmigungsverfahren teilgenommen. In 11 Fällen wurden zu einschlägigen Gesetzes- und Verordnungsentwürfen gutachtliche Stellungnahmen abgegeben.

Auf dem Gebiet der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion im Genehmigungsverfahren zur Anerkennung als Lehrbetrieb oder als Lehrherr an 28 kommissionellen Betriebsbesichtigungen teilgenommen. Im Rahmen der Betriebskontrollen wurden auch 41 anerkannte Lehrbetriebe überprüft.

Die alljährliche Experten- und Schulungskonferenz der österreichischen Land- und Forstwirtschaftsinspektionen wurde turnusmäßig im Jahre 1979 in der Zeit vom 15. bis 17. Mai in Wien abgehalten. Zu dieser im Wiener Rathaus durchgeführten Tagung haben die Bundesministerien für soziale Verwaltung sowie für Land- und Forstwirtschaft, die Ämter der Landesregierungen aller Bundesländer, die Verbindungsstelle der Bundesländer sowie die gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und Dienstnehmer, der Österreichische Gewerkschaftsbund und die Sozialversicherungsträger Vertreter entsendet. Die 51 Tagungsteilnehmer konnten sich im Rahmen einer Exkursion auch von der Leistungsfähigkeit und der beachtlichen technischen Betriebseinrichtung typischer Wiener Garten- und Weinbaubetriebe überzeugen. Die umfangreichen organisatorischen und fachlichen Vorarbeiten sowie die Durchführung der Tagung wurden von der Abteilung besorgt.



Im Hinblick auf das Bundesgesetz von 30. Juni 1978, BGBl. Nr. 342/1978, das eine Änderung des Landarbeitsgesetzes im Bereich des Mutterschutzes zum Inhalt hat, war eine Abänderung der Wiener Landarbeitsordnung notwendig. Der Wiener Landtag hat daher am 2. April 1979 ein entsprechendes Landesausführungsgesetz beschlossen, das im Landesgesetzblatt für Wien Nr. 18/1979 kundgemacht worden ist. Auf Grund des II. Teiles des Bundesgesetzes über die Gleichbehandlung von Frau und Mann bei der Festsetzung des Entgeltes (Gleichbehandlungsgesetz), BGBl. Nr. 108/1979, war für den Bereich jener Arbeiter, auf welche das Landarbeitsgesetz Anwendung findet, ein Landesausführungsgesetz zu erlassen. Der diesbezügliche Entwurf eines Wiener land- und forstwirtschaftlichen Gleichbehandlungsgesetzes, das den weiblichen Arbeitnehmern in der Land- und Forstwirtschaft die volle Gleichbehandlung bei der Festsetzung des Entgeltes garantieren soll, hat im Begutachtungsverfahren die Zustimmung der gesetzlichen und freiwilligen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gefunden und wurde dem Wiener Landtag zur Beschlußfassung vorgelegt.

Im Bereich der Land- und Forstwirtschaft wurde mit Kundmachung des Magistrates der Stadt Wien vom 26. September 1979, verlautbart im Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 45/1979, zum Schutz landwirtschaftlicher Kulturen vor Schädlingsbefall auf Grund des Wiener Kulturpflanzenschutzgesetzes die Durchführung einer Winter- beziehungsweise Austriebsspritzung der Obstgehölze angeordnet.

Im Jahre 1979 wurden im Rahmen der landwirtschaftlichen Fachbegutachtung 122 gutachtliche Stellungnahmen abgegeben. Diese bezogen sich in 32 Fällen auf die Zulässigkeit von Bauführungen im Schutzgebiet „Wald- und Wiesengürtel“ und „Grünland – ländliches Gebiet“. Hinsichtlich der Genehmigung der Versagung von beantragten Grundabteilungen in solchen Gebieten wurden 22 Gutachten erstellt. 20 Stellungnahmen bezogen sich auf Gesetzes- und Verordnungsentwürfe, die Angelegenheiten der Agrarstruktur, Agrarstatistik und das land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungswesen betrafen. Weiters wurden anlässlich der Festsetzung, Aufhebung und Änderung von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen 21 und in Verfahren nach dem Wiener Naturschutzgesetz 3 Stellungnahmen abgegeben. Auf Ersuchen der Magistratsabteilung 69 wurden überdies aus Anlaß von Neuverpachtungen oder Umschreibungen von Pachtrechten an landwirtschaftlich genutzten städtischen Liegenschaften nach den in jedem Einzelfall gepflogenen Ermittlungen 24 Stellungnahmen über die Höhe des angemessenen Pachtzinses abgegeben.

Bei der Agrarbehörde I. Instanz waren 58 Anträge anhängig, die die Anerkennung von Grunderwerbsvorgängen als landwirtschaftliche Siedlungsmaßnahmen nach dem Wiener landwirtschaftlichen Siedlungsgesetz betrafen. Im Zuge dieser Verfahren wurden nach Durchführung von 76 Erhebungen 63 gutachtliche Stellungnahmen abgegeben.

In Vollziehung des Wiener Landwirtschaftskammergesetzes wurden Agenden der Aufsichtsbehörde wahrgenommen und Vertreter zu den Sitzungen von Organen der Wiener Landwirtschaftskammer entsendet.

Im Veterinärwesen wurden wie alljährlich in Vollziehung des Tierseuchengesetzes die monatlichen Werttarife für Schlachtschweine, die vierteljährlichen für Nuttschweine und die halbjährlichen für Geflügel ausgearbeitet. Weiters wurden verschiedene Tarifregulierungen im Bereich des Veterinärwesens sowie des Markt- und Schlachtbetriebes St. Marx vorbereitet, die in der Verordnung des Landeshauptmannes vom 20. November 1979 über tierärztliche Untersuchungsgebühren, LGBl. für Wien Nr. 37/1979, im Entgeltetarif für die Benützung der städtischen Viehmarkt- und Schlachthofeinrichtungen, beschlossen vom Gemeinderat der Stadt Wien am 10. Dezember 1979, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 3/1980, und in der Kundmachung des Magistrates der Stadt Wien vom 5. Dezember 1979 über die Entgelte für die Dienstleistungen des städtischen Markthelferpersonales auf dem Zentralviehmarkt in St. Marx und dem Wiener Kontumazmarkt, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 52/1979, ihren Niederschlag gefunden haben. Mit Verordnung des Landeshauptmannes vom 7. Mai 1979, LGBl. für Wien Nr. 17/1979, wurden ferner Untersuchungen zum Zwecke der Bangseuchenbekämpfung angeordnet.

Im Bereich des Baumschutzes kam es im Rahmen der Vollziehung des Wiener Baumschutzgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 27/1974, zur Erledigung allgemeiner und grundsätzlicher Angelegenheiten, zu Bearbeitungen von Berufungen und zur Vorlage von Erledigungsentwürfen an den Berufungssenat. Im Jahre 1979 waren acht derartige Verfahren anhängig. Außerdem war ein Vordruck für Ansuchen um Baumentfernungsbewilligungen nach dem Wiener Baumschutzgesetz samt Erläuterungen auszuarbeiten, womit eine Hilfestellung für die korrekte Abfassung solcher Eingaben gegeben werden soll.

Wien besitzt derzeit 37 Eigenjagd- und Gemeindejagdgebiete mit einer Gesamtfläche von 19.946 ha. Die Jagd ruht auf einer Fläche von 2.839 ha (Friedhöfe, öffentliche Parkanlagen).

In Wien bestanden 34 Fischereireviere mit einer Gesamtfläche von 2.141,6 ha.

In Wasserrechtsangelegenheiten waren 1.768 Geschäftsstücke zu bearbeiten. Davon betrafen 56 die Einleitungen in oberflächige Gewässer, 102 die Versickerungen und 235 die Grundwasserentnahme; 97 Ansuchen bezogen sich auf Anlagen im Hochwasserabflußbereich sowie Brücken und dergleichen, weitere 197 auf Beanstandungen, Stellungnahmen grundsätzlicher Art, Ölfälle und dergleichen.

Im Wasserbuch wurden 46 Neueintragungen und 31 Lösungen vorgenommen. 12 Wasserbuchänderungsbescheide wurden erlassen und 49 Wasserbuchbescheidentwürfe (vorläufige Eintragungen) ausgearbeitet. Am



31. Dezember 1979 betrug der Stand an aufrechten Wasserbucheintragungen 1.914, an Lagerbucheintragungen 1.093.

Im Verzeichnis der Anlagen zur Lagerung oder Leitung wassergefährdender Stoffe oder zur Gewinnung von Sand und Kies gemäß § 31 a Wasserrechtsgesetz 1959 wurden 943 Bewilligungen eingetragen; der Stand dieses Verzeichnisses betrug am 31. Dezember 1979 12.684 aufrechte Bewilligungen.

Im Bereich des Schifffahrtswesens wurden 2.720 Geschäftsstücke behandelt. Davon bezogen sich unter anderem 123 auf Ansuchen für Schifffahrtsanlagen und Wassersportveranstaltungen, 587 auf Ausstellung oder Änderung von Schiffspatenten, in 43 Fällen wurde die Ausstellung oder Verlängerung von Fahrtüchtigkeitszeugnissen angestrebt und 1.608 Vorgänge betrafen die Zuweisung oder Zurücklegung von Kennzeichen. 359 Geschäftsstücke bezogen sich auf Schiffsführerprüfungen sowie auf die Ausstellung oder Änderung von Schiffsführerpatenten. Zur Schiffsführerprüfung wurden 264 Bewerber zugelassen, wovon 43 eine Erweiterung ihrer Berechtigung anstrebten. Bei 8 abgehaltenen Prüfungen wurden 240 Kandidaten geprüft, davon bestanden 220 die Prüfung. Mit Ende des Jahres 1979 hatten 7.994 Motorboote ihren Standort in Wien, davon standen 152 im öffentlichen Dienst.

In wasser- und schifffahrtsrechtlichen Angelegenheiten wurden insgesamt 273 mündliche Verhandlungen und Amtsbesprechungen abgehalten. Die Abteilung hat weiters in einer Reihe von Fällen die Stadt Wien in Wasserrechtsangelegenheiten vertreten sowie die Magistratsabteilungen 29, 31 und 45 beraten. Die wichtigsten Projekte waren die III. Wiener Wasserleitung, der „Verbesserte Hochwasserschutz für Wien“ und die Schwachchatregulierung. Die bereits in den Vorjahren erwähnten Aktionen zur Überprüfung von Abwasserbeseitigungsanlagen und der Wasserqualität von Trinkwasserbrunnen wurden weitergeführt.

Im Jahre 1979 fielen insgesamt 5.552 Geschäftsstücke an, davon betrafen 5.342 allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, 58 Agenden der Agrarbehörde und 8 Berufungen in Baumschutzangelegenheiten; 107 waren Berufungen in Verwaltungsstrafsachen, 37 betrafen Unfallmeldungen.

## Staatsbürgerschafts- und Personenstandsangelegenheiten

Durch die am 27. Februar 1979 in Kraft getretene Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien wurde die Bezeichnung der Magistratsabteilung von „Bevölkerungswesen“ in „Staatsbürgerschafts- und Personenstandsangelegenheiten“ abgeändert. Die neue Benennung läßt die der Abteilung übertragenen Geschäfte, zu der auch die neun Wiener Standesämter zählen, klarer und eindeutiger als die bisherige erkennen, die jahrzehntelang in Gebrauch war und bereits als historisch angesehen werden mußte.

Im folgenden werden den auf das Kalenderjahr 1979 bezogenen Zahlenangaben in Klammern die Daten über die prozentuellen Veränderungen gegenüber dem Jahr 1978 zum Vergleich beigefügt.

In der Staatsbürgerschaftsevidenzstelle sprachen 49.444 Personen vor (- 2,2), für die 39.284 Staatsbürgerschaftsnachweise (+ 1,9), 179 Auszüge aus der Heimatrolle (- 42,4) und 2.476 Staatsbürgerschaftsbescheinigungen zum Amtsgebrauch für verschiedene Behörden und Dienststellen (- 0,7) ausgefertigt und zahlreiche Auskünfte über verschiedene Staatsbürgerschaftsfragen erteilt wurden. Es zeigt sich, daß die einst wichtigen und viel benötigten Auszüge aus der Heimatrolle angesichts des fortgeschrittenen Aufbaues der Staatsbürgerschaftsevidenz weitgehend an Bedeutung als Grundlage für die Beurteilung von Staatsbürgerschaftsfragen verloren haben. An die auswärtigen Staatsbürgerschaftsevidenzstellen wurden 6.686 Mitteilungen über ausgestellte Staatsbürgerschaftsnachweise abgefertigt (- 5,7), 77.557 derartige Mitteilungen (- 9,6) wurden von den auswärtigen Staatsbürgerschaftsevidenzstellen in ganz Österreich der Wiener Staatsbürgerschaftsevidenzstelle übermittelt und hier in die Kartei eingearbeitet.

Die Wiener Staatsbürgerschaftsevidenz umfaßte Ende des Jahres 1979 rund 2.016.000 Karteiblätter, wobei der Zuwachs in diesem Jahr rund 115.000 Karteiblätter betrug.

Die systematische Übertragung auch heute noch wichtiger Staatsbürgerschaftsdaten aus der längst abgeschlossenen, von der Abteilung noch verwahrten Wiener Heimatrolle in die Staatsbürgerschaftsevidenz wurde im Jahre 1979 mit der Auswertung von 52.844 Heimatrollen-Katasterblättern fortgesetzt.

770 ausländische Ehefrauen von österreichischen Staatsbürgern gaben in der Staatsbürgerschaftsevidenzstelle die Erklärung ab, der Republik Österreich als getreue Staatsbürgerinnen angehören zu wollen, und erhielten Bescheinigungen über den Erwerb der Staatsbürgerschaft ausgefolgt.

Das Interesse der in Wien wohnenden Ausländer, insbesondere der aus Österreichs Nachbarländern stammenden Personen, an der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft stieg in den letzten Jahren stetig an. Besonders 1979 war ein außerordentlicher Mehreinlauf von Einbürgerungsgesuchen zu verzeichnen (+ 15,8). 1.540 Ausländern (+ 44,6) wurde auf Antrag und nach Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen Ermittlungsverfahrens die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen, indem ihnen nach Ablegung des Gelöbnisses die Verleihungsbescheide überreicht wurden. In dieser Zahl sind 18 Personen enthalten, bei denen die Bundesregierung bestätigt hat, daß wegen erbrachter oder noch zu erwartender außerordentlicher Leistungen, insbesondere auf wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, künstlerischen oder sportlichen



Gebieten, die Einbürgerung im Interesse der Republik Österreich gelegen war. Diese Verleihungen wurden auf 213 Ehefrauen (+ 53,3) und 545 minderjährige Kinder (+ 63,2) erstreckt. Insgesamt erwarben somit durch Verleihung beziehungsweise Erstreckung der Verleihung 2.198 Personen (+ 42,9) die österreichische Staatsbürgerschaft.

26 Personen (+ 188,9), die Österreich in der Zeit nach 1938 aus rassistischen oder politischen Gründen verlassen mußten und die österreichische Staatsbürgerschaft durch Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit verloren hatten, erwarben die österreichische Staatsbürgerschaft durch Abgabe einer Anzeige über die Begründung eines Wohnsitzes im Inland wieder und erhielten entsprechende Bescheinigungen ausgefolgt.

Durch Erklärung der Eltern erwarben drei Kinder von Hochschulprofessoren, die ihrerseits die Staatsbürgerschaft durch Dienstantritt an einer inländischen Hochschule erworben hatten, die österreichische Staatsbürgerschaft.

Insgesamt, das heißt mit Einschluß der bereits angeführten ausländischen Ehefrauen, erwarben auf Grund ihrer Willenserklärung durch Verleihung, Erklärung oder Anzeige 3.097 Personen (+ 36,1) die österreichische Staatsbürgerschaft, womit sie in sozialer und beruflicher Hinsicht als dauernd in den heimischen Lebenskreis integriert betrachtet werden können.

10 österreichischen Staatsbürgern (- 28,6) wurde auf Antrag und nach Durchführung von umfangreichen Ermittlungen die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft für den Fall des Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit bewilligt. 17 österreichische Staatsbürger, die überdies eine fremde Staatsangehörigkeit besaßen, verzichteten auf die österreichische Staatsbürgerschaft, worauf der dadurch eingetretenen Staatsbürgerschaftsverlust mit Bescheid festgestellt wurde.

456 Geschäftsstücke (- 6,2) betrafen allgemeine Staatsbürgerschaftsprobleme, weiters die Feststellung unklarer Staatsbürgerschaftsverhältnisse sowie Entscheidungen über schwierige Rechtsfragen, die zum Teil umfangreiche und wegen erforderlicher Ermittlungen bei ausländischen Behörden langwierige Verfahren verursachten und meist mit der Erlassung von rechtskräftigen Bescheiden erledigt wurden.

Die *Standesämter* beurkundeten 50.294 Personenstandsfälle, die sich im Wiener Stadtgebiet ereignet hatten (- 0,3). Es handelte sich im einzelnen um 9.116 Eheschließungen (+ 0,8), 15.704 Geburten (+ 3,2) und 25.474 Sterbefälle (- 2,7). Somit ist wie schon im Jahre 1978 die Zahl der Eheschließungen und vor allem der Geburten entgegen dem Trend in manchen anderen Bundesländern im Steigen begriffen. Da überdies die Anzahl der Verstorbenen leicht gesunken ist, erscheint die demographische Situation bezogen auf die Wohnbevölkerung infolge der Verringerung des Geburtendefizites in einem nicht ungünstigen Licht.

Von der Möglichkeit, anläßlich der Eheschließung den Familiennamen der Frau als künftigen gemeinsamen Familiennamen zu wählen, machten nur noch 6 Ehepaare Gebrauch (0,06 Prozent aller Eheschließungen); im Jahre 1978 waren es immerhin noch 121 Ehepaare (1,33 Prozent).

Die Eintragungen in den Personenstandsbüchern der Standesämter (Geburten-, Familien- und Sterbebücher) wurden ebenso wie die zugehörigen, zentral verwahrten Zweitbücher durch 14.722 Randvermerke (+ 7,1) und 48.351 Hinweismittelungen (+ 31,2) fortgeführt. In 1.328 Fällen (- 60,4) wurden bereits abgeschlossene Eintragungen in den Personenstandsbüchern förmlich berichtet. In 192 Fällen (+ 23,9) wurde die Änderung des Familiennamens aus wichtigen Gründen auf Antrag bewilligt; insgesamt langten 207 derartige Ansuchen in der Abteilung ein (+ 27,0). Für 1.040 Personen (- 3,9), die eine Ehe im Ausland eingehen wollten, wurden die hierfür erforderlichen Ehefähigkeitszeugnisse ausgefertigt.

Wie schon im Jahre 1978 nahmen Vertreter der Magistratsabteilung 61 an den im Bundesministerium für Inneres durchgeführten Beratungen über den Entwurf eines neuen Personenstandsgesetzes teil. In sieben Sitzungen wurde eine Reihe von offenen Fragen geklärt, und es konnte im Dezember der Gesetzesentwurf dem Begutachtungsverfahren zugeleitet werden. An der vom Amt der Kärntner Landesregierung am 30. und 31. August 1979 in Klagenfurt veranstalteten Tagung der Staatsbürgerschaftsreferenten der Bundesländer nahm auch ein Vertreter der Abteilung teil. Im Rahmen dieser Tagung wurden Probleme des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechtes erörtert und auch Vorschläge für eine künftige Novellierung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 ausgearbeitet.

Über die Probleme, die sich aus der Installierung neuer und verbesserter Datenerfassungsgeräte bei den Standesämtern ergeben — derzeit stehen Datenerfassungsgeräte nur bei fünf Standesämtern in Verwendung — wurden mit der Magistratsdirektion-Automatische Datenverarbeitung viele Besprechungen abgehalten: Im Laufe des Jahres 1980 werden in allen Standesämtern die neuen Geräte in Betrieb genommen werden.

Für die der Staatsbürgerschaftsevidenzstelle und den Standesämtern neu zugeteilten Fachbeamten des Verwaltungsdienstes wurde im Einvernehmen mit der Magistratsdirektion-Verwaltungsakademie in den Monaten März bis Mai ein Fortbildungskurs über das Staatsbürgerschafts- und Personenstandsrecht abgehalten.

Für die Tätigkeit der Magistratsabteilung für Staatsbürgerschafts- und Personenstandsangelegenheiten ist das am 1. Jänner 1979 in Kraft getretene Bundesgesetz vom 15. Juni 1978, BGBl. Nr. 304, über das *internationale Privatrecht (IPR-Gesetz)* von ganz erheblicher Bedeutung, da darin unter anderem Bestimmungen über das internationale Personenrecht und das internationale Familienrecht (Ehe-, Kindschafts-



Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht) enthalten sind. Es handelt sich bei der Neuordnung dieses Rechtsgebietes um die erste Gesamtkodifikation der bisher in verschiedenen Gesetzen verstreut gewesenen Kollisionsnormen, das heißt derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, die bei privatrechtlich relevanten Sachverhalten mit Auslandsberührung Regelungen über die anzuwendende Rechtsordnung treffen, wobei für das ganze Rechtsgebiet der Grundsatz der stärksten Beziehung besonders zum Ausdruck kommt. Da naturgemäß die Vollziehung in Staatsbürgerschafts- und Personenstandsangelegenheiten in immer steigendem Maße mit Fällen von Auslandsberührung konfrontiert ist, bedeutet eine übersichtliche Regelung dieses schwierigen Rechtsgebietes einen nicht zu unterschätzenden Fortschritt, der der Behördenpraxis zugute kommt, aber auch eine intensive Weiterbildung der Fachbeamten der Abteilung erfordert.

## Wahlen und verschiedene Rechtsangelegenheiten

Die auf Datenfernverarbeitung umgestellte Wählerevidenz funktionierte auch anlässlich der Durchführung der Nationalratswahl 1979 vom 6. Mai 1979, wobei dieses System im verstärkten Ausmaß auch anlässlich der Ermittlung und Zusammenfassung der Bezirksergebnisse und des Kreiswahlergebnisses Anwendung fand. Von den 1.179.919 am 6. Mai 1979 Wiener Wahlberechtigten nahmen 86,2 Prozent an der Wahl teil, wobei auf die SPÖ 610.360, die ÖVP 334.088, die FPÖ 47.694 und auf die KPÖ 15.003 Stimmen entfielen. Im ersten Ermittlungsverfahren entfielen damit auf die drei im Parlament vertretenen Parteien im Wahlkreis Wien 23, 12 beziehungsweise 1 Mandat(e), 3 Restmandate wurden erst im zweiten Ermittlungsverfahren zusammen mit drei weiteren des Wahlkreisverbandes 1 vergeben (3, 2 beziehungsweise 1).

In der Wählerevidenz mußten 1979 insgesamt 218.885 Transaktionen durchgeführt werden. So waren, abteilungsexterne Eingaben ausgenommen, der Zuzug von 11.330 Personen aus den Bundesländern und von 938 aus dem Ausland, 72.094 Übersiedlungen innerhalb Wiens und 1.056 Abwanderungen in das Ausland zu verzeichnen, weiters 13.208 Wegzüge von Wien in die Bundesländer und 3.769 ohne Bekanntgabe des neuen Wohnsitzes; 3.778 Eintritte in ein Altersheim, 2.190 Fälle von Erwerb und 41 von Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft; 560 Wahlausschlüsse mit und 1.817 ohne Verständigung, 22.875 Neuzugänge, 27.249 Sterbefälle, darunter 2.768 im Altersheim; weiters 34.303 allgemeine Änderungen der Personendaten, 1.581 Löschungen von Personen, 9 allgemeine Adressänderungen, 18.162 Protokollierungen bezogen sich auf Evidentmachung ADV-unwirksamer Belege sowie 3.925 auf sonstige Eintragungen. Hiezu kamen 459.806 erhärtende und ergänzende Eingaben aus anderen Eingabestellen des Gesamtnetzes, so daß sich ihre Zahl auf insgesamt 678.691 Vorgänge erhöhte. Diese Zahlen sind nur unter besonderen Regeln und Bedingungen des Transaktionscodes zu verstehen, weshalb keine allgemeineren und lediglich aus der wörtlichen Bedeutung der Bezeichnungen ableitbare Schlüsse gezogen werden können. 61.392 eingegangene Belege führten zu keinerlei Eingaben.

Im Jahre 1979 wurden von der Abteilung neben der Begutachtung verschiedener Gesetzes- und Verordnungsentwürfe die legislatischen Vorbereitungsarbeiten durchgeführt, die das Inkrafttreten des Wiener Volksbefragungsgesetzes, des Wiener Volksabstimmungsgesetzes und des Wiener Volksbegehrensgesetzes am 1. Februar 1980 ermöglichten.

Im Bereich der Vollziehung des Zivildienstgesetzes sind in Wien derzeit 64 Einrichtungen als Träger des Zivildienstes anerkannt. Eine relativ hohe Anzahl von Versetzungen zeigt, daß große Anstrengungen seitens des Bundesministeriums für Inneres unternommen werden, um einerseits in der Frage des geeigneten Arbeitsplatzes den Zivildienstleistenden möglichst entgegenzukommen und um andererseits auch die Wünsche der Rechtsträger zu berücksichtigen. Zahlreiche Unterbrechungen des Zivildienstes zeigen aber auch, daß es nicht in allen Fällen gelingt, Zivildienstleistende in die Organisation ihres Arbeitsplatzes zu integrieren.

Verfahren nach dem Heeresgebührengesetz, wie Berufungsanträge auf Zuerkennung von Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe, wurden im Interesse der Wehr- und Zuvildienstpflichtigen, soweit es die Aktenlage zuließ, sofort erledigt. Die Novelle zum Heeresgebührengesetz vom 23. Februar 1979, BGBl. Nr. 105/1979, hat hinsichtlich der Frage, bis zu welcher Höhe Wohnkostenbeihilfe zu gewähren ist, Klarheit geschaffen. Die Mehrzahl der Berufungsfälle betrifft die unbestimmten Begriffe der Notwendigkeit und der Beibehaltung einer Wohnung. Da eine präzisere gesetzliche Umschreibung infolge der Vielfalt der an die Behörde herangetragenen Fälle nicht möglich erscheint, wird es auch in Hinkunft Sache der Berufungsbehörde sein, in ihren Entscheidungen nach eingehender Klärung des Sachverhaltes die vorgenannten unbestimmten Begriffe im Sinne des Gesetzes zu interpretieren.

Von den im Jahre 1979 anhängig gewordenen 686 Verwaltungsstrafsachen — was eine Steigerung gegenüber 1978 um 21 Prozent bedeutet — entfielen 39 Fälle auf Übertretungen nach dem Glücksspielgesetz, 17 auf Übertretungen des Schulpflichtgesetzes, 21 auf Übertretungen der Reinhaltepflicht nach dem 10. Dezember 1975, Amtsblatt Nr. 52/75, und 385 Fälle auf Art. VIII EGVG 1950, Anstandsverletzung und Lärmerregung. Außerdem mußten immerhin 42 Berufungsfälle, betreffend „Schwarzfahren“ (Art. IX EGVG 1950), behandelt



werden. Die 55 eingebrachten Berufungen wegen Übertretung des Preisgesetzes betrafen fast ausschließlich eine Unternehmerin, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Glaserarbeiten wegen exorbitanter Preisforderungen bestraft werden mußte. Die Verwaltungsstrafbestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes, des Außenhandelsgesetzes, des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und des Nationalbankgesetzes führten zwar nur zu relativ wenigen, aber sehr arbeitsaufwendigen Berufungsverfahren. In 355 Fällen wurden Anträge nach dem Ausländergründerwerbgesetz gestellt. Die Anzahl der genehmigten Ausspielungen (Glückshäfen und Juxausspielungen) ist gegenüber 1978 von 147 auf 168 gestiegen, das Gesamtspielkapital jedoch von 5,7 auf 5,1 Millionen Schilling gefallen.

## Rechtliche Bau-, Energie-, Eisenbahn- und Luftfahrtangelegenheiten

Die legistische Tätigkeit umfaßte wieder die Ausarbeitung einer Reihe von Gesetzesentwürfen:

Auf Grund der Novelle zum Elektrizitätswirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 131/1979, das ein Bundesgrundsatzgesetz nach Art. 12 B-VG ist, wurde die Novellierung des Ausführungsgesetzes, des Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetzes 1976, LGBl. für Wien Nr. 8/1977, erforderlich. Die Vorarbeiten zur Novellierung wurden so weit abgeschlossen, daß der Magistratsdirektion ein Entwurf mit dem Ersuchen um Genehmigung der Vorlage an die beschlußfassenden Körperschaften vorgelegt werden konnte. Das Ziel der Novellierung besteht in der Einsparung elektrischer Energie.

Das Wiener Gasgesetz, LGBl. für Wien Nr. 17/1954 in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 27/1978, mußte gleichfalls zum Zwecke der Sicherung der Wärme- und Gasversorgung in der kalten Jahreszeit novelliert werden. Ein Entwurf für diese Novelle wurde von der Abteilung ausgearbeitet und dem externen Begutachtungsverfahren zugeleitet.

Basierend auf § 54 Abs. 13 der Bauordnung für Wien wurde der Entwurf einer Gehsteigerordnung ausgearbeitet und dem externen Begutachtungsverfahren zugeleitet. Auf Grund der eingelangten Stellungnahmen war eine Überarbeitung in wenigen Punkten erforderlich, so daß sie ehestens der Wiener Landesregierung zur Beschlußfassung vorgelegt werden kann.

Über die Bemessung der Anliegerbeiträge gemäß § 51 der Bauordnung für Wien wurde der Entwurf einer Verordnung ausgearbeitet.

Gemäß § 120 Abs. 11, 12 und 14 der Bauordnung für Wien war gleichfalls ein Entwurf für die Hochhausverordnung auszuarbeiten, dieser Entwurf wird in Kürze dem externen Begutachtungsverfahren zugeleitet.

Zum Zwecke der Energieeinsparung, insbesondere im Zusammenhang mit dem Wärmeschutz für Gebäude, wurde mit dem Bund unter dem Vorsitz des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie und den Bundesländern ein Entwurf für eine Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG ausgearbeitet. Dieser Entwurf steht derzeit in den politischen Gremien des Bundes und der Bundesländer in Beratung.

Gleichfalls auf der Basis des Art. 15 a B-VG wurde zwischen allen Bundesländern eine Vereinbarung über die gemeinsame Beurteilung von Baustoffen, Bauteilen und Bauweisen (Bauarten) geschaffen; auf Grund dieser Vereinbarung wird ein Bundesländerausschuß zur Beurteilung von Baustoffen, Bauteilen und Bauweisen (Bauarten) — BABB eingerichtet, der von allen Bundesländern beschiedt wird. Diese Vereinbarung trat am 1. September 1979 in Kraft.

Auf Grund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes wurde ein Entwurf zur Novellierung der Bauordnung für Wien über die Verlautbarung von Beschlüssen des Gemeinderates über die Festsetzung der Flächenwidmung und von Bebauungsbestimmungen auf der Basis der Bauordnung für Wien aus dem Jahre 1883 ausgearbeitet.

Gestützt auf § 76 und § 108 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien wurde die Verordnung des Magistrates der Stadt Wien vom 2. Jänner 1979, Zl. MA 64 — 2308/78, betreffend die Sicherung der Gas- und Elektrizitätsversorgung auf Liegenschaften erlassen und im Amtsblatt der Stadt Wien vom 11. Jänner 1979 kundgemacht.

Gleichfalls auf Grund des § 76 und § 108 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien wurde die Kundmachung des Wiener Magistrates vom 1. Oktober 1973, betreffend Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrs- und Erholungsflächen neu beraten; der Entwurf einer Novellierung dieser Kundmachung wurde weitgehend fertiggestellt.

Die wichtigsten Enteignungsverfahren betrafen: 2 Verfahren für die Strecke der U 1 im 13. Bauabschnitt im Zuge der Atemsgasse im 22. Bezirk; die Flötzersteigbundesstraße bezüglich des Grundstückes in 14, Hamiltongasse 9; für die Liegenschaften des Chorherrenstiftes Klosterneuburg, die als Kleingartengebiet genutzt waren, für den Ausbau der A 22 Donauuferautobahn; im Zuge dieses Enteignungsverfahrens wurden 125 Bestandnehmer entschädigt; das Mögle-Gleis für die B 5 in 20, Handelskai; das Verfahren ist zwar entscheidungsreif, doch sind die Beratungen zwischen dem Bundesministerium für Bauten und Technik und dem Bundesministerium für Verkehr noch nicht abgeschlossen; den Neubau des Pensionistenheimes in 21, Jedlersdorfer



Straße; diese Enteignung erfolgte nach § 42 der Bauordnung für Wien für den Erwerb von Ergänzungsflächen, die zum Bauplatz einbezogen werden müssen.

Von den Bauvorhaben des Bundes konnten im Jahre 1979 für folgende Objekte Baubewilligungen erteilt werden: Neubau der Bundesjustizwache-Schule in 8, Wickenburggasse 6, der Pädagogischen Akademie in 10, Ettenreichgasse 45, des Bundesrechenzentrums der Post- und Telegraphendirektion in 17, Antonigasse, der Internationalen Schule in 19, Peter Jordan-Straße 70, des Beschußamtes in 22, Süßenbrunn und des Bundesinstitutes für Heimerziehung in 23, Kaserngasse — Maurer Lange-Gasse. Außerdem war ein Planwechsel für die Fernmeldezentrale der Post- und Telegraphendirektion in 3, Arsenal, zu bewilligen.

Benützungsbewilligungen waren zu erteilen für das Bundesamt für Zivilluftfahrt und für das Zollamt in 3, Schnirchgasse, für zwei Verbindungstrakte der Universität für Bodenkultur in 18, Gregor Mendel-Straße 33, ferner für den Neubau des Postamtes in 19, Würthgasse 9, sowie für den des Orts- und Wähleramtes in 23, Liesing, Breitenfurter Straße 395.

Mehrere Ansuchen auf eisenbahnrechtliche Baugenehmigungen waren zu behandeln. Sie betrafen die U-Bahn-Trasse Reichsbrücke und die Station Donauinsel der U 1, den 12. und 13. Bauabschnitt der U 1 (Alte Donau — Kagran), die Betriebsgleisverbindung zwischen U 3 und U 4, den Bahnhof Hütteldorf der U 4 sowie die Stationen Braunschweigasse und Unter St. Veit und schließlich die Errichtung eines Zentralstellwerkes samt Nebengebäuden in 23, Bahnhof Liesing.

Weitere Baubewilligungen wurden erteilt für den Oberbau und den Umbau der Stationen der U 2 zwischen Landesgericht und Karlsplatz, für die zentrale Paketzustellung der Post- und Telegraphendirektion samt zwei Werkstättengebäuden am Südbahnhof, Baulos 6, für den Neubau der Schnellbahnhaltestelle Atzgersdorf — Mauer im 23. Bezirk, für die Errichtung einer Haltestelle der Österreichischen Bundesbahnen Strecke Maxing — Kaiserebersdorf zusammen mit der AG. der Wiener Lokalbahnen in 23, Gutheil-Schoder-Gasse im Zuge des Ausbaues der Gutheil-Schoder-Gasse samt Errichtung zweier Eisenbahnbrücken. Betriebsbewilligungen wurden erteilt für die Strecke Stephansplatz — Nestroyplatz der U 1 sowie für den Betriebsbahnhof Wasserleitungswiese in 19, Heiligenstädter Lände. Schließlich mußten die Änderung und Erweiterung der Anschlußbahn Liesing durch die Firma Teerag-Asdag AG., Intercontinentale und ÖFA-Akkumulatoren genehmigt werden.

Schließlich kam es zur Durchführung der mündlichen Verhandlung im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr im Verfahren zur Erteilung einer Bewilligung nach dem Rohrleitungsgesetz für die Umlegung einer Erdölleitung von Schwechat zum Zentraltanklager Lobau im Zuge der Errichtung der Neuen Donau; die Bewilligung wurde vom Bundesministerium für Verkehr bereits bescheidmäßig erteilt.